

Artikel 14

## Wöchentlicher freier Halbtag

<sup>1</sup> Der wöchentliche freie Halbtag darf für einen Zeitraum von höchstens acht Wochen zusammenhängend gewährt werden.

<sup>2</sup> Der wöchentliche freie Halbtag darf in Betrieben mit erheblichen saisonmässigen Schwankungen für einen Zeitraum von höchstens zwölf Wochen zusammenhängend gewährt werden.

<sup>3</sup> Der wöchentliche freie Halbtag kann von 8 bis auf 6 aufeinander folgende Stunden verkürzt werden. Er ist am Vormittag bis 12 Uhr oder am Nachmittag ab spätestens 14.30 Uhr bis spätestens 20.30 Uhr zu gewähren. Die durch die Verkürzung ausfallende Ruhezeit ist innerhalb von sechs Monaten zusammenhängend nachzugewähren.

### Allgemeines

[Artikel 21 Absatz 2 ArGV](#) lässt im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin eine Zusammenlegung von bis zu 4 wöchentlichen freien Halbtagen zu. Artikel 14 weitet diesen Zeitraum aus und trägt insbesondere den Bedürfnissen jener Betriebe Rechnung, die mit erheblichen saisonalen Schwankungen des Arbeitsanfalles umzugehen haben (vgl. Kommentar Art. 22 Abs. 1 ArGV 1). Er umschreibt, um wie viele Stunden der wöchentliche freie Halbtag verkürzt werden kann und in welchem Zeitraum die dabei ausfallende Ruhezeit zu gewähren ist.

### Absatz 1

Der wöchentliche freie Halbtag darf für einen Zeitraum von 8 Wochen zusammengelegt werden. Die Dauer dieser Zusammenlegung berechnet sich aus der Anzahl der zusammengefassten wöchentlichen freien Halbtage und zusätzlich einer einzelnen täglichen Ruhezeit von 11 Stunden.

### Absatz 2

Der wöchentliche freie Halbtag kann für einen Zeitraum von 12 Wochen zusammengelegt werden. Eine solche Zusammenlegung ist allerdings nur möglich in Betrieben mit erheblichen saisonalen Schwankungen im Arbeitsanfall.

### Absatz 3

Durch die Verkürzung des wöchentlichen freien Halbtages auf 6 Stunden braucht der Ersatzruhetag am Morgen nur bis 12 Uhr (anstatt bis 14 Uhr) und am Nachmittag erst ab spätestens 14.30 Uhr (anstatt ab 12 Uhr) bis spätestens 20.30 Uhr (anstatt bis 20 Uhr) gewährt zu werden ([Art. 20 ArGV 1](#)). Die durch die Verkürzung ausfallende Ruhezeit muss kumulativ erfasst und innerhalb von 6 Monaten im Verhältnis 1:1 durch eine zusammenhängende Ruhezeit kompensiert werden.